

63. Tagung der Kammerversammlung am 11. November 2020

Bekanntmachung Satzungsänderungen

Im Rahmen der Kammerversammlung im November wurden den Mandatsträgern zwei Vorschläge für Satzungsänderungen vorgelegt, die aufgrund des Online-Formats nachträglich im schriftlichen Umlaufverfahren einer Beschlussfassung zugeführt wurden. So wird mit der Anpassung der Hauptsatzung dem sächsischen Gesetz zur Umsetzung der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie Folge geleistet und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie ein Konsultationsverfahren vor Erlass neuer Berufsreglementierungen durch die Kammer eingeführt. Die Beschlussvorlage wurde einstimmig bei zwei Enthaltungen angenommen. Die Änderung in der Fortbildungssatzung betrifft neben redaktionellen Anpassungen die Zulassung einer unbegrenzten Aner-

kennung von Fortbildungspunkten für Online-Fortbildungsformate (Kategorien D und I). Dies soll rückwirkend zum 25. März 2020, dem Tag der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Deutschland durch den Deutschen Bundestag, gelten, um die ab diesem Zeitpunkt aufgetretenen coronabedingten Einschränkungen von Fortbildungsangeboten zu kompensieren. Die Mandatsträger stimmten auch dieser Beschlussvorlage einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat beide Satzungsänderungen genehmigt. Die Satzungstexte werden nachstehend bekanntgemacht.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 16. Dezember 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 11. November 2020 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28. September 1994, Az. 52-8870-1-000/50/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 786), zuletzt geändert mit Satzung vom 28. November 2016 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 23. November 2016, Az. 26-5415.21/2, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2016, S. 511) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kammer“ folgende Angabe eingefügt:

„ vor allem die in § 8 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes aufgeführten Angelegenheiten“.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Beschlüsse über Satzungen sind unter Beachtung von § 8 Absätze 4 bis 6 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes herbeizuführen. Insbesondere wird der Entwurf einer Satzung vor der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung auf der Internetseite der Landesärztekammer für einen Zeitraum von zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme veröffentlicht. Die während der Veröffentlichung eingehenden Stellungnahmen fließen in den Entscheidungsprozess der Kammerversammlung ein.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2, die Wörter „Außer den in § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes aufgeführten Angelegenheiten beschließt sie über die“ werden durch die Wörter „Darüber hinaus beschließt die Kammerversammlung über die in § 8 Absätze 7 und 8 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes aufgeführten Angelegenheiten sowie über die“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Dresden, 11. November 2020

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2020, AZ 32-5014/4/1-2020/38636 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 16. Dezember 2020

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 16. Dezember 2020

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 352), die zuletzt durch Satzung vom 29. November 2019 (ÄBS 12/2019, S. 27) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 11. November 2020 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat vom 11. November 2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat vom 11. November 2013 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2013, S. 544), zuletzt geändert mit Satzung vom 19. November 2018 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2018, S. 568), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Kategorie F wird nach der Angabe „Referenten/wissenschaftliche Leiter“ die Angabe „/Qualitätszirkelmoderatoren“ und nach der Angabe „Beitrag/Poster/Vortrag“ die Angabe „/Veranstaltung“ eingefügt.

b) In Kategorie G wird nach den Wörtern „höchstens 8 Punkte pro Tag“ die Angabe „, maximal 150 Punkte in fünf Jahren“ eingefügt.

2. Die Anlage „Ergänzende Richtlinien gemäß § 12 der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer“ wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 7. (Bearbeitungsgebühren) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 7.1. werden vor dem Wort „Höhe“ die Wörter „Erhebung und“ eingefügt.

bb) Ziffer 7.3. wird gestrichen.

b) Ziffer 9.4. (Anrechnung von Fortbildungspunkten) wird wie folgt geändert:

aa) Die Ziffern 9.4.1. und 9.4.2. werden gestrichen.

bb) Die Ziffern 9.4.3. und 9.4.4. werden zu den Ziffern 9.4.1. und 9.4.2.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 25. März 2020 in Kraft.

Dresden, 11. November 2020

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat gemäß §§ 38 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 4 Satz 2 SächsHKaG mit Schreiben vom 9. Dezember 2020, AZ 32-5014/55/1-2020/44122 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 16. Dezember 2020

Erik Bodendieck
Präsident